

Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Teil-Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 10. März 2016 – Erlass Nr. 15 (bis Art. 9)
	15. Der Erlass GDB 874.1 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 6. Dezember 2012) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5 Subsidiarität</p> <p>¹ Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.</p>	<p>¹ Die Kinder- und Jugendförderung des Kantons und der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.</p>	<p>¹ Die Kinder- und Jugendförderung <u>des Kantons und</u> der Gemeinden erfolgt subsidiär. Sie tritt da ein, wo es zur Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen einer besonderen Unterstützung und Förderung bedarf.</p> <p>(= bereinigter Antrag = geltendes Recht)</p>
<p>Art. 6 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Kanton, die Gemeinden und andere Trägerschaften , arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.</p>	<p>¹ Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, der Kanton, die Gemeinden und andere Trägerschaften -, arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.</p>	<p>¹ Alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere die Erziehungsberechtigten, <u>- der Kanton,</u> die Gemeinden und andere Trägerschaften <u>-,</u> arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten aktiv zusammen. Sie orientieren sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.</p> <p>(= bereinigter Antrag = geltendes Recht)</p>
<p>Art. 8 Grundsatz</p> <p>¹ Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden.</p>	<p>¹ Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine Verbundaufgabe des Kantons und <u>Aufgabe</u> der Gemeinden.</p>	<p>¹ Die öffentliche Kinder- und Jugendförderung ist grundsätzlich eine <u>Aufgabe</u> Verbundaufgabe des Kantons und der Gemeinden.</p> <p>(= bereinigter Antrag = geltendes Recht)</p>
<p>Art. 9 Kanton</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Teil-Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 10. März 2016 – Erlass Nr. 15 (bis Art. 9)
<p>¹ Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere:</p> <p>a. einen kantonalen Jugendbeauftragten oder eine kantonale Jugendbeauftragte einsetzt;</p> <p>b. eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.</p>	<p>¹ Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er insbesondere eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>¹ Der Kanton unterstützt und begleitet die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinden, indem er eine Beratungsstelle für die individuelle Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten führt.</p> <p>(= bereinigter Antrag; neu)</p>
<p>Art. 10 Sicherheits- und Justizdepartement</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes, soweit die Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht und nicht die Gemeinden für den Vollzug verantwortlich sind.</p>	<p>Art. 10 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 13 Projekte, Angebote, Veranstaltungen</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen von und mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kinder und Jugendliche. Sie können dabei auch mit anderen Trägerschaften zusammenarbeiten.</p> <p>² Der Kanton ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Initiierung und Entwicklung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen zu aktuellen Themen in der Kinder- und Jugendförderung;</p> <p>b. die gemeindeübergreifende Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;</p> <p>c. die Beratung und Unterstützung von Gemeinden bei der kommunalen Umsetzung.</p>	<p>¹ Der Kanton und die Die Gemeinden fördern Projekte, Angebote und Veranstaltungen von und mit Kindern und Jugendlichen sowie für Kinder und Jugendliche. Sie können dabei auch mit anderen Trägerschaften zusammenarbeiten.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Teil-Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 10. März 2016 – Erlass Nr. 15 (bis Art. 9)
<p>³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Initiierung und Umsetzung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in ihrer Gemeinde;</p> <p>b. die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung in ihrer Gemeinde.</p>	<p>³ Die Gemeinden<u>Sie</u> sind insbesondere zuständig für:</p>	
<p>Art. 14 Allgemeine Beratung und Unterstützung</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern die Information und das Wissen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p>² Der Kanton ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie anderen Trägerschaften;</p> <p>b. die Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung und Umsetzung von Jugendleitbildern, Handlungskonzepten und Evaluationen.</p> <p>³ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften in Fragen der Kinder- und Jugendförderung;</p> <p>b. die Erarbeitung, den Erlass und die Umsetzung von Jugendleitbildern und Jugendkonzepten.</p>	<p>¹ Der Kanton und die<u>Die</u> Gemeinden fördern die Information und das Wissen über ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Die Gemeinden<u>Sie</u> sind insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Beratung von <u>kommunalen Behörden</u>, von Kindern und Jugendlichen und anderen Trägerschaften in Fragen der Kinder- und Jugendförderung;</p>	
<p>Art. 15 Koordination</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Teil-Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 10. März 2016 – Erlass Nr. 15 (bis Art. 9)
<p>¹ Der Kanton und die Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die verschiedenen Beteiligten, insbesondere andere Trägerschaften und engagierte Personen, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untereinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für die Koordination der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwischen den Gemeinden sowie die Koordination der Aktivitäten auf kantonaler Ebene.</p> <p>³ Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination der Aktivitäten auf kommunaler Ebene.</p>	<p>¹ Der Kanton und dieDie Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen, um die verschiedenen Beteiligten, insbesondere andere Trägerschaften und engagierte Personen, in der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untereinander zu vernetzen und ihre Aktivitäten zu koordinieren.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Die Gemeinden sind zuständig für die Koordination derkoordinieren ihre Aktivitäten auf kommunaler Ebene.</p>	
<p>Art. 16 Mitwirkung</p> <p>¹ Kinder und Jugendliche sind in der Kinder- und Jugendförderung zu Beteiligten zu machen. Der Kanton und die Gemeinden fördern die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen und Entscheiden, von welchen sie betroffen sind.</p> <p>² Kinder und Jugendliche übernehmen dabei im Rahmen ihres Alters und ihrer Reife Eigenverantwortung und Eigeninitiative.</p> <p>³ Der Kanton ist zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene.</p> <p>⁴ Die Gemeinden sind zuständig für die Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene.</p>	<p>¹ Kinder und Jugendliche sind in der Kinder- und Jugendförderung zu Beteiligten zu machen. Der Kanton und dieDie Gemeinden fördern die Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei Prozessen und Entscheiden, von welchen sie betroffen sind.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 17 Infrastruktur a. regionale Infrastruktur</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Teil-Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 10. März 2016 – Erlass Nr. 15 (bis Art. 9)
<p>¹ Der Kanton stellt Jugendlichen, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben (in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr) regionale Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung.</p> <p>² Das Sicherheits- und Justizdepartement schliesst für die Führung oder den Betrieb von regionalen Infrastrukturen mit den entsprechenden Trägerschaften einen Leistungsauftrag ab.</p>	<p>¹ Der Kanton stellt<u>Die Gemeinden stellen</u> Jugendlichen, welche die Volksschulstufe abgeschlossen haben (in der Regel ab dem 16. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr) regionale Infrastrukturen als Begegnungsstätten und für die Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verfügung. <u>Der Kanton kann finanzielle Beiträge gewähren.</u></p> <p>² Das Sicherheits- und Justizdepartement schliesst<u>Sie schliessen</u> für die Führung oder den Betrieb von regionalen Infrastrukturen mit den entsprechenden Trägerschaften einen Leistungsauftrag ab.</p>	
<p>Art. 19 Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.</p> <p>² Der Kanton unterstützt Vereine und Jugendorganisationen sowie Projekte, Angebote und Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen aus allen Gemeinden offenstehen. Die Gewährung von Beiträgen durch den Kanton wird durch das Sicherheits- und Justizdepartement unter den Departementen koordiniert.</p> <p>³ Die Gemeinden unterstützen Vereine und Jugendorganisationen sowie die Umsetzung von Projekten, Angeboten und Veranstaltungen in ihrer Gemeinde.</p>	<p>¹ Der Kanton und die<u>Die</u> Gemeinden unterstützen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Gewährung von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 20 Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden finanzieren im Rahmen ihrer Budgets und ihrer Finanzbefugnisse die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>² Der Kanton trägt insbesondere die Kosten für:</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Teil-Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 10. März 2016 – Erlass Nr. 15 (bis Art. 9)
<p>a. den kantonalen Jugendbeauftragten oder die kantonale Jugendbeauftragte gemäss Art. 9 Bst. a dieses Gesetzes;</p> <p>b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes;</p> <p>c. Projekte, Angebote und Veranstaltungen gemäss Art. 13 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>d. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für regionale Infrastrukturen gemäss Art. 17 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.</p> <p>³ Die Gemeinden tragen insbesondere die Kosten für:</p> <p>a. die operative Jugendarbeit gemäss Art. 11 dieses Gesetzes;</p> <p>b. Projekte, Angebote und Veranstaltungen gemäss Art. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes;</p> <p>c. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für kommunale Infrastrukturen gemäss Art. 18 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. die individuelle Beratung gemäss Art. 9 Bst. b dieses Gesetzes;</p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für kommunale Infrastrukturen gemäss Art. 18 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten_i;</p> <p>d. die Investitionskosten und die betrieblichen Infrastrukturkosten für regionale Infrastrukturen gemäss Art. 17 dieses Gesetzes, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten.</p>	